

§ 181 EO Verwahrung des Vadiums

EO - Exekutionsordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 18.11.2023

1. (1)Der Ersteher kann im Fall des § 180 Abs. 3 jederzeit durch nachträglichen Erlass des Vadiums § 179 Abs. 1) die Aufhebung des zufolge § 180 erlassenen Verbots und die bucherliche Löschung der Anmerkung erwirken.
2. (2)Jede als Sicherheitsleistung des Erstehers bei Gericht verwahrte Sache haftet von der Zeit ihrer Übergabe als Pfand für alle aus der Versteigerung wider den Ersteher sich ergebenden Ansprüche.

In Kraft seit 01.07.2021 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at